

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 12 Ausgegeben am 17. Januar 2005 Nr. 1 S. 1

INHALT

Änderung der Gefahrgutverordnung von Straße und Eisenbahn (GGVSE) auf dem Gebiet des Landkreises Greiz	S. 2
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Gemeinde Greiz, Gemarkung Raasdorf	S. 2 – 3
Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05. September 2001, BGBl. Seite 2350	S. 4 – 5
Mitteilung der unteren Fischereibehörde des Landkreises Greiz	S. 5 – 6
Mitteilung über ungültiges Dienstsiegel der VG „Am Brahmetal“	S. 6
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mittelspannungsfreileitung Transformatorenstation Alaunwerk Zeulenroda - Transformatorenstation Quingenberg in den Gemarkungen Silberfeld, Zeulenroda	S. 7 – 8

Änderung der

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn-GGVSE) auf dem Gebiet des Landkreises Greiz vom 15.06.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises, Jahrgang 10, Nr. 10 vom 10.06.2003, Seiten 218 und 219

Die Ziffer 2.3.1 o.g. Allgemeinverfügung wird dahingehend abgeändert, das nachfolgende Streckenabschnitte ab sofort nicht mehr dem Negativnetz angehören:

- B 94 Ortsverbindung Greiz – Reichenbach mit VZ 261
Nach Einmündung der K 205 (nach Kahmer) über Friesen bis Bundesstraße 173 in der Ortslage Reichenbach.
- OV Kahmer – Cunsdorf (Freistaat Sachsen) mit dem VZ 269
Ab dem Abzweig nach Cunsdorf in der Ortslage Kahmer.

Greiz, den 01.01.2005

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, stellte Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) in das Grundbuch.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Greiz, Gemarkung Raasdorf

Mischwasserleitungen, Regenwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3	6	174/1
8	6	175/1
11	6	169/1
24	2	40
29	2	22/3

Trinkwasserleitungen, Mischwasserleitungen, Regenwasserleitungen

Grundbuch-Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
124	3	62
		81
		82

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beige-fügten Unterlagen innerhalb von 4 Wo-chen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Lei-tungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist ge-mäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Wider-sprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasser-wirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schacht-bauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene be-schränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetrete-nen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und

dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz be-reits entstanden ist, kann ein Wider-spruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Bela-stung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht rich-tig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unterneh-men dargestellt. Wir möchten Sie da-her bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbe-hörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist er-hoben werden.

Greiz, den 05-01-2005

Hemmann
Sachgebietsleiter

**Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG)
vom 05. September 2001,
BGBl. Seite 2350**

- Feststellung der UVP – Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2,
zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 3 d UVPG
i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom
13.01.2003 (GVBl. S. 19)

12. Januar 2005

Der Zweckverband Wasser / Abwasser
Zeulenroda beantragte die Feststellung
der Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Errichtung und den Betrieb der Klär-
anlage der Stadt Hohenleuben in der
Gemarkung Hohenleuben, Flur 3, Flur-
stück 1128/1.

Da diese Kläranlage für 2460 Einwoh-
nerwerte und damit für organisch bela-
stetes Abwasser von 133 kg/d BSB₅
geplant wird, ist sie Nr. 1.1.2 der Anla-
ge 1 zum Thüringer Umweltverträglich-
keitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zu-
zuordnen und eine standortbezogene
Vorprüfung des Einzelfalls durchzufüh-
ren.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde
festgestellt, dass für das beantragte
Vorhaben keine Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschät-
zung der Behörde aufgrund überschlä-
giger Prüfung unter Berücksichtigung
der in der Anlage 2 ThürUVPG aufge-
führten Kriterien keine erheblichen
nachteiligen Umweltauswirkungen ha-

ben, die nach § 12 UVPG zu berück-
sichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die-
se Feststellung gemäß § 3 a UVPG
nicht selbstständig anfechtbar ist. Die
Entscheidungsgründe sind der Öffent-
lichkeit nach den Bestimmungen des
Umweltinformationsgesetzes (UIG) in
der Bekanntmachung der Neufassung
vom 23.08.2001 (BGBl. Seite 2218) im
**Amt für Umwelt, Untere Wasserbe-
hörde** zugänglich.

Greiz, den 12.01.2005

Dr. Wonitzki
Amtsleiter

**Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG)
vom 05. September 2001,
BGBl. Seite 2350**

- Feststellung der UVP – Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2,
zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 3 d UVPG
i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom
13.01.2003 (GVBl. S. 19)

12. Januar 2005

Die Agrargenossenschaft Osterland e.
G. Köckritz beantragte bei der Unteren
Wasserbehörde Greiz die Erlaubnisse
für Grundwasserentnahmen aus den
Brunnen Sirbis und Crimla für die Ver-
sorgung der Stallanlagen.

Da dieses Vorhaben Nr. 1.3 der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen ist wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.2001 (BGBl. Seite 2218) im **Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde** zugänglich.

Greiz, den 17.01.2005

Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2005

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 1. Fischerprüfung in diesem Jahr festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 07.05.2005 statt. Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangsverantwortlichen der Fischereivereine bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFischPVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Lehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.

Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein erhalten können, welcher nicht an die erfolgreiche

Absolvierung der Fischerprüfung gebunden ist, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines aber notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

08. April 2005

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, bei denen nach § 31 Abs. 2 Thüringer Fischereigesetz der Fischereischein versagt werden kann.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein "Goldene Aue" Greiz
Vorsitzender: Herr Günter Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Angelverein Weida und Umgebung e.V. Vorsitzender: Herr Herbert Günthel, Tel. 036603-62842

Untere Fischereibehörde
Landratsamt Greiz

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der VG „Am Brahmatal“

Das Dienstsiegel Nummer 1 (Durchmesser 30 mm) der Gemeinde Korbußen ist verloren gegangen und wird mit Wirkung vom 30.11.2004 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Korbußen“ und zeigt das Wappen der Gemeinde Korbußen. Unter dem Wappen befindet sich die Nr. 1.

gez. Barth
Gemeinschaftsvorsitzende der VG „Am Brahmatal“

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0053/2004-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsfreileitung Transformatorstation Alaunwerk Zeulenroda - Transformatorstation Quingenberg mit einer dazugehörigen Kabelstrecke

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,50 m** für die Kabelstrecke und **15 m** bzw. **40,40 m** zwischen Mast 3 und Mast 4 (Talsperrenüberquerung) für die Mittelspannungsfreileitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Silberfeld, Flur 3, Flurstücke 198, 204, 205/3, 206/1, 211/5, 211/7, 225/2, 281/1, 282, 283, 284/2, 285/3, 285/4,

Zeulenroda, Flur 18, Flurstück 1670/9 Flur 19, Flurstücke 1687/2, 1775/4, 1775/3, 1776/1, 1778/3, 1781, 1782/1, 1782/2, 1796, 1797, 1798/3, 1800/4,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen,

Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 30.11.2004

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin